

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1964

Nummer 33

An die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen

Die einschlägigen Statistiken lassen erkennen, daß Beamte weniger an Verkehrsunfällen beteiligt sind als Angehörige anderer Berufsgruppen. Es werden mir jedoch in zunehmendem Maße Fälle bekannt, in denen auch Beamte erheblich gegen die Verkehrsvorschriften und damit gegen die ihnen auferlegten Dienstpflichten verstoßen. Diese Tatsache erfüllt mich im Hinblick auf die ständig wachsenden Gefahren im Straßenverkehr mit ernster Sorge.

Der Beamte ist durch das ihm übertragene Amt im besonderen Maße verpflichtet, auch außerhalb des Dienstes beispielhaft zu wirken und die zum Schutz der Verkehrsteilnehmer erlassenen Vorschriften gewissenhaft zu beachten, um so der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die sein Beruf erfordert. Schuldhaftige Verstöße gegen diese Vorschriften können eine Verletzung der Beamtenpflichten sein und geahndet werden. Bei besonders schweren Verfehlungen, wie z. B. bei Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch Herbeiführung einer Gemeingefahr, Führung eines Fahrzeugs unter Alkoholeinwirkung oder Verkehrsunfallflucht, muß mit empfindlichen Disziplinarstrafen gerechnet werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, alle Beamten des Landes nachdrücklich auf die möglichen schweren Folgen, die leichtfertiges oder achtloses Verhalten im Straßenverkehr nach sich ziehen können, hinzuweisen und eindringlich an ihr Verantwortungsbewußtsein zu appellieren.

Hiermit verbinde ich die dringende Bitte,
durch korrektes Verhalten im Straßenverkehr

die Verkehrssicherheit zu verbessern,
die Verkehrsdisziplin zu heben und
damit menschliches Leid zu verhüten!

Der Innenminister
Willi Weyer

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
3212	2. 1. 1964	AV d. Justizministers u. d. Innenministers Benachrichtigung in Nachlasssachen.	346

I.

3212

Benachrichtigung in Nachlasssachen

AV d. Justizministers (3804 — I B 5) u. d. Innenministers
(IB 3/14. 66. 18) v. 2. 1. 1964

Um zu erreichen, daß die Stellen, bei denen sich Testamente und Erbverträge in amtlicher Verwahrung befinden, rechtzeitig vom Tode des Erblassers benachrichtigt werden, wird bestimmt:

I.

Benachrichtigung des Standesamts von der Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen.

1. Der Richter oder Notar, vor dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 2246 BGB zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

- a) Die Vornamen und den Familiennamen des Erblassers, bei Frauen auch den Mädchennamen, bei sog. Sammelnamen (wie Müller, Schulze usw.) auch den Namen der Eltern; unter den Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen,
- b) Geburtstag und Geburtsort des Erblassers, bei kleinen Orten auch die Gemeinde und den Kreis; nach Möglichkeit zusätzlich das Standesamt des Geburtsortes,
- c) Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit des Erblassers.

Dieselben Angaben vermerkt der Richter oder Notar, vor dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§§ 2276, 2277 BGB), oder der Rechtspfleger, der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).

Anlage 1 Für den Umschlag soll ein Vordruck nach Anlage 1 verwendet werden.

Anlage 1 Wird ein Testament einer Einzelperson verwahrt, ist die nicht benötigte Spalte des Vordrucks (Anlage 1) zu durchstreichen. Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatteneigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu beschriften. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes mit der Aktenheftmaschine oder in anderer Weise dauerhaft verbunden. Um zu verhüten, daß die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln.

2. Das Gericht, das ein öffentliches oder privates Testament oder einen Erbvertrag in die besondere amtliche Verwahrung nimmt (§§ 2246, 2248, 2277 BGB), benachrichtigt hiervon durch Brief,

- a) wenn der Erblasser nach dem 31. Dezember 1875 (in den ehemals preußischen Gebietsteilen nach dem 30. September 1874) innerhalb des Geltungsbereichs des

Grundgesetzes, in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin geboren ist, das Standesamt des Geburtsorts des Erblassers,

- b) wenn der Erblasser außerhalb der unter a) aufgeführten Gebiete geboren ist, die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin,

- c) wenn der Erblasser seinen Wohnsitz im Bezirk eines anderen Gerichts hat,

außerdem dieses Gericht (§ 2258 a Abs. 4, § 2300 BGB).

Wird ein Erbvertrag nicht in die besondere amtliche Verwahrung genommen, so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Abs. 1 Buchstaben a und b dem Richter oder Notar, vor dem der Erbvertrag geschlossen worden ist (§ 2276 BGB).

Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag ist die Benachrichtigung für sämtliche Erblasser vorzunehmen.

3. Wird ein gemeinschaftliches Testament, das nicht in die besondere amtliche Verwahrung genommen war, nach dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten eröffnet und dann gemäß § 27 Abs. 11 Satz 2 der Aktenordnung offen zu den Nachlassakten genommen, so ist für den überlebenden Ehegatten eine Benachrichtigung nach Nr. 2 Abs. 1 Buchstaben a oder b und ggf. c vorzunehmen, sofern das Testament nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten eingetretenen Erbfall beziehen.

4. In der Nachricht ist der Erblasser gemäß Nr. 1 näher zu bezeichnen. Für die Benachrichtigung nach Nr. 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und c ist ein (nach Möglichkeit mit der Schreibmaschine auszufüllender) Vordruck aus dünnem Karteipapier nach Anlage 2 bzw. Anlage 3 zu verwenden. In der Anschrift ist das Standesamt möglichst genau zu bezeichnen. Von der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der amtlichen Verwahrung wird keine Nachricht gegeben.

5. Der Standesbeamte versieht die ihm gemäß Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2 oder gemäß Nr. 3 zugehenden Nachrichten in der rechten oberen Ecke mit fortlaufenden Nummern und reiht sie nach dieser Nummernfolge in eine Kartei (Testamentskartei) ein. Sobald die Zahl 100 000 erreicht ist, beginnt eine neue Reihe, die sich von der vorhergehenden durch Beifügung der Buchstaben A usw. unterscheidet.

Der Standesbeamte macht am unteren Rand des Eintrags im Geburtenbuch (Geburtsregister), und zwar an der inneren Ecke mit Tinte einen auf die Nummer der Testamentskartei hinweisenden Vermerk (z. B.: „Testamentskartei Nr. 12“ oder bei einer späteren Reihe: „Testamentskartei Nr. A 310“). Der Vermerk wird nicht in das Zweitbuch (Nebenregister) und nicht in die Personenstandsurkunden übertragen; bei Herstellung einer Ablichtung ist der Vermerk abzudecken.

Anlage
2 und
3

Erhält der Standesbeamte die Nachricht, daß der Erblasser eine weitere Verfügung von Todes wegen errichtet hat, so wird die neue Nachricht mit der ersten Nachricht durch Heftung am unteren Rand fest verbunden; sie erhält keine besondere Nummer. Der Vermerk im Geburtenbuch (Geburtsregister) bleibt unverändert.

6. Das Amtsgericht Schöneberg reiht die ihm gemäß Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 2 oder gemäß Nr. 3 zugehenden Nachrichten in die nach Familiennamen, Rufnamen und Geburtsdatum der Erblasser geordnete Hauptkartei für Testamente ein.
7. Die Testamentskarteien (Nrn. 5 und 6) sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tode des Erblassers darf über eine Eintragung oder über das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden. Die Karten sind nach dem Tode des Erblassers noch 5 Jahre aufzubewahren; ist der Erblasser für tot erklärt worden oder ist die Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, so sind die Karten noch 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an aufzubewahren.
8. Das Gericht nimmt die ihm gemäß Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe c zugehenden Nachrichten zu dem Aktenstück, das bereits von dem Erblasser errichtete Verfügungen von Todes wegen betrifft; ist ein solches nicht vorhanden, so werden die Nachrichten zu besonderen Sammelakten genommen; diese sind auch dann für den ganzen Gerichtsbezirk einheitlich zu führen, wenn die Nachlasssachen auf mehrere Abteilungen verteilt sind. Der Name des Erblassers ist in das alphabetische Namenverzeichnis zum Erbrechtsregister aufzunehmen; auf die Sammelakten ist hinzuweisen. Wird zum Verwahrungsbuch ein alphabetisches Namenverzeichnis geführt, so ist der Name des Erblassers in dieses Verzeichnis aufzunehmen; die Aufnahme in das alphabetische Namenverzeichnis zum Erbrechtsregister unterbleibt in diesem Falle.

II.

Benachrichtigung des Gerichts oder Notars vom Tode des Erblassers:

1. Der Standesbeamte, der einen Sterbefall beurkundet, hat in der Mitteilung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (BGBl. I S. 1139) den letzten Wohnort des Verstorbenen sowie — soweit bekannt — den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) anzugeben.
2. Sobald der Standesbeamte, der das Geburtenbuch (Geburtsregister) führt, durch eine Mitteilung nach Nr. 1 oder auf andere Weise von dem Tode, der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder der Todeserklärung einer Person Kenntnis erlangt, bei deren Geburtseintrag auf die Testamentskartei hingewiesen ist, gibt er durch Brief der Stelle, bei der die Verfügung von Todes wegen in Verwahrung gegeben ist (I Nr. 2 Abs. 1) oder vor der der Erbvertrag geschlossen worden ist (I Nr. 2 Abs. 2), Nachricht darüber, wann der Erblasser gestorben ist, wo sein letzter Wohnort war, von welchem Standesamt und unter

welcher Sterbebuchnummer der Sterbefall beurkundet worden ist, ferner — soweit bekannt — wie Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) lauten. Wäre die Nachricht an einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, daß dieser verstorben oder aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an den Notar gerichtete Nachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht des Amtssitzes des Notars zu richten. Ist die Testamentskartei vernichtet, sind die Geburtenbücher (Geburtsregister) aber erhalten geblieben, verständigt der Standesbeamte das für den letzten Wohnsitz des Verstorbenen zuständige Nachlassgericht.

Für die Benachrichtigung soll ein Vordruck nach Anlage 4 verwendet werden. Der Standesbeamte vermerkt auf der Verwahrungsnachricht den Tag des Abgangs der Nachricht über den Sterbefall; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.

Anlage 4

3. Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259 ff. 2300 BGB.

Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 und werden die Akten des Notars, bei denen sich der Erbvertrag befindet, nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an die Stelle weiter, bei der die Akten des Notars verwahrt werden.

4. Beurkundet der Standesbeamte den Sterbefall einer über 16 Jahre alten Person, die außerhalb der in Abschnitt I Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a aufgeführten Gebiete geboren ist, so gibt er der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin von dem Sterbefall Nachricht.

Hierbei sind anzugeben:

die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen (der Rufname ist — soweit bekannt — zu unterstreichen, bei Frauen ist auch der Mädchennamen anzugeben), Ort und Tag der Geburt, Ort und Tag des Todes, der letzte Wohnort und — soweit bekannt — Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) des Verstorbenen sowie die Sterbebuchnummer. Für die Benachrichtigung soll ein Vordruck nach Anlage 5 verwendet werden; die Benachrichtigung kann auch durch Übersendung einer Durchschrift der Sterbeurkunde an die Hauptkartei für Testamente erfolgen.

Anlage 5

5. Das Amtsgericht Schöneberg prüft, ob der Verstorbene in der Hauptkartei für Testamente vermerkt ist und gibt gegebenenfalls in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nr. 2 der verwahrenden Stelle von dem Sterbefall Nachricht.

III.

Diese AV tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt werden die AV des RJM und des RMdI vom 15. Juni 1939 — Deutsche Justiz S. 1078 —, die AV des Präsidenten des Zentraljustizamtes vom 12. August 1949 — ZJBl. 1949 S. 170 — JMBL NRW S. 208 —, die AV des JM und des InnMin. NRW vom 9. August 1952 — JMBL NRW S. 187 — sowie die RV des JM NRW vom 15. März 1951 (3810 — V 1.6) aufgehoben.

(Format DIN A 5 — quer)

Anlage 2 a: Verwahrungsnachricht gemäß 1 2a oder 2b Vorderseite

Amtsgericht Notar Geschäfts-Nr.: Bitte bei allen Schreiben angeben! An das — Standesamt — Amtsgericht Schöneberg (Hauptkartei für Testamente)	Ort und Tag Anschrift	Benachrichtigung in Nachlaßsachen
Die umstehend näher bezeichnete Verfügung von Todes wegen ist am unter Verwahrungsbuch-Nr. in besondere amtliche Verwahrung genommen — Geschäfts-Nr. zu den Nachlaßakten genommen — Geschäfts-Nr. beurkundet — Urk. Rolle-Nr. beurkundet — worden. Auf Anordnung		

Anlage 2 b: Verwahrungsnachricht gemäß I 2a oder 2b Rückseite – (Format DIN A 5 – quer; Größe des Aufdrucks 130 × 195 mm)

Gemeinschaftliches Testament/Erbvertrag vom		(Testamentskartei-Nr. des Standesamts)
Urk.Nr.: des Notars		in
Geschäfts-Nr.: des Amtsgerichts		
Personen der Erblasser	a) des Mannes	b) der Frau
Familienname (bei Frauen auch Mädchenname und Namen aus früheren Ehen)		
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsort		
Geburtsort		
Standesamt und Nr.		
Beruf		
Wohnort (mit Straße und Hausnummer)		
Staatsangehörigkeit		
Vor- und Familienname des Vaters*)		
Vor- und Mädchenname der Mutter*)		
*) nur bei sogenannten Sammelnamen anzugeben.		
(Vom Standesamt auszufüllen:)		
Nachricht über den Sterbefall abgesandt an am		

Anlage 3 a: Verwahrungsnachricht gemäß I 2c – Vorderseite –

(Format DIN A 5 – hoch)

Amtsgericht Geschäfts-Nr.: Bitte bei allen Schreiben angeben!	Ort und Tag Anschrift Fernruf
┌ An das Amtsgericht _____ └ — ┐	
Benachrichtigung in Nachlaßsachen Gemäß § 2258 a Abs. 4, § 2300 BGB wird mitgeteilt, daß die umstehend näher bezeichnete Verfügung von Todes wegen am unter — Verwahrungsbuch-Nr. in besondere amtliche Verwahrung — — Geschäfts-Nr. zu den Nachlaßakten — genommen worden ist. Auf Anordnung 	

Anlage 3b: Verwahrungsnachricht gemäß I 2c — Rückseite

(Format DIN A 5 quer; Größe des Aufdrucks 130 × 195 mm)

— Gemeinschaftliches Testament/Erhvertrag vom		
Urk.Nr.:	des Notars	in
Geschäfts-Nr.: des Amtsgerichts		
Personalien der Erblasser	a) des Mannes	b) der Frau
Familienname (bei Frauen auch Mädchenname und Namen aus früheren Ehen)		
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsort		
Geburtsort		
Standesamt und Nr.		
Beruf.		
Wohnort (mit Straße und Hausnummer)		
Staatsangehörigkeit		
Vor- und Familienname des Vaters*)		
Vor- und Mädchenname der Mutter*)		

*) nur bei sogenannten
Sammelnamen anzugeben.

Anlage 4: Mitteilung über den Sterbefall gemäß II 2

(Format DIN A 5 — hoch)

Standesamt

Ort und Tag

An

— das Amtsgericht —

— Herrn Notar —

Zu der Verfügung von Todes wegen, die dort unter

— Verwahrungsbuch-Nr./Geschäfts-Nr. verwahrt wird, —

— Urk./Rolle-Nr./Geschäfts-Nr. errichtet ist, —

wird mitgeteilt:

Der Erblasser
(Vor- und Familienname)

ist verstorben am

in

Standesamt

Sterbebuch-Nr.

Letzter Wohnort war
(Ort, Straße, Hausnummer)Über Name und Anschrift eines
nahen Angehörigen (Ehegatten,
Kindes) ist hier folgendes bekannt:

Der Standesbeamte

.....

Anlage 5: Mitteilung über den Sterbefall gemäß II 4

(Format DIN A 5 — hoch)

Standesamt	Ort und Tag
.....	
—	
An das	
Amtsgericht Schöneberg	
(Hauptkartei für Testamente)	
<u>1 Berlin 62</u>	
Grunewaldstraße 66/67	
L	
.....	
Familienname	
(bei Frauen auch Mädchenname und Namen aus früheren Ehen)	
Vornamen	
(Rufnamen unterstreichen)	
Geburtstag	
Geburtsort	
ist verstorben am	
in	
Standesamt	
Sterbebuch-Nr.	
Letzter Wohnort war	
(Ort, Straße, Hausnummer)	
Über Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) ist hier folgendes bekannt:	
.....	
Der Standesbeamte	
.....	

Vergi es nicht!



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.
